

Quarzwerke GmbH, Quarzwerke Witterschlick GmbH
Amberger Kaolinwerke Eduard Kick GmbH & Co. KG, Caminauer Kaolinwerke GmbH

Einkaufsbedingungen für Abraum- und Abraumnebenleistungen

Stand: 15.12.2023

1. Bestellung und Auftragsbestätigung

1.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgen Bestellungen der Quarzwerke GmbH, der Quarzwerke Witterschlick GmbH, der Amberger Kaolinwerke Eduard Kick GmbH & Co. KG und der Caminauer Kaolinwerke GmbH („Auftraggeber“) ausschließlich auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen für Abraum und Abraumnebenleistungen („Einkaufsbedingungen Abraum“). Sie sind wesentlicher Bestandteil des Auftrages und werden vom Auftragnehmer mit der Annahme anerkannt. Die Einkaufsbedingungen Abraum gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Auftragnehmer“). Sie sind Bestandteil des Vertrages mit dem Auftragnehmer. Entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen Abraum abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber nicht an, es sei denn, der Auftraggeber hat schriftlich der Geltung der Bedingungen des Auftragnehmers zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen Abraum gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen Abraum abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt.

1.2 Der Auftraggeber kann die Bestellung kostenlos und zu jeder Zeit widerrufen, wenn der Auftragnehmer sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung). Nur schriftlich erteilte Bestellungen des Auftraggebers sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages. Der Vorrang der Individualabrede (§ 305 b BGB) in jedweder Form bleibt unberührt.

1.3 Die vertraglichen Vereinbarungen bestehen aus:

- 1.3.1. dem Bestellschreiben des Auftraggebers mit Leistungsverzeichnis einschließlich Vorbemerkungen
- 1.3.2. den Ausführungsunterlagen
- 1.3.3. diesen Einkaufsbedingungen für Abraum
- 1.3.4. den Vorschriften und Auflagen der einschlägigen Regierungs- und Aufsichtsbehörden vor Ort
- 1.3.5. dem aktuellen Betriebsplan des jeweiligen Werkes

1.3.6. den einschlägigen baupolizeilichen, berufsgenossenschaftlichen, gesetzlichen und ministeriellen Bestimmungen, einschließlich der für die Abraummaßnahme bestehenden Vorschriften wie z. B.:

- die Unfallverhütungsvorschriften
- baurechtliche Bestimmungen
- Feuer-, Verkehrs- und Gesundheits-Polizei-Verordnung
- Geschwindigkeitsbegrenzung 20 km/h
- Bergverordnung (BVOESSE)
- Bergverordnung Elektroanlagen (EIBergV)
- gewerkschaftliche Bestimmungen
- die Wasserschutzgebietsverordnung

Die vorgenannten Unterlagen und Regelungen sind in der aufgeführten Reihenfolge im Rang maßgebend.

1.4 Sollten sich während der Vertragslaufzeit Änderungen oder Ergänzungen der behördlichen Genehmigungen oder sonstiger relevanter gesetzlicher Vorschriften ergeben, oder sollten diese durch neue Verordnungen, Verwaltungsvorschriften oder behördliche Auflagen ersetzt werden, so werden diese mit Datum ihrer Rechtsverbindlichkeit Grundlage bzw. Bestandteil des Vertrages.

1.5 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist der Auftraggeber nur gebunden, wenn er der Abweichung schriftlich zugestimmt hat.

1.6 Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt worden sind. Der Schriftwechsel ist mit der Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegten Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung in Form eines Nachtrages zum Vertrag.

1.7 Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf den Auftraggeber nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen. Veröffentlichungen jeder Art, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

1.8 Die Einkaufsbedingungen Abraum in der jeweils neuesten Fassung gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit dem Auftragnehmer. Sämtliche Korrespondenz hat die Bestell-Nummer und das Bestell-Datum des Auftraggebers zu enthalten.

Einkaufsbedingungen für Abraum- und Abraumnebenleistungen

Stand: 15.12.2023

1.9 Anfragen und vom Auftragnehmer erstellte Angebote sind kostenlos und verbindlich. Der Auftraggeber gewährt keine Vergütung für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, es sei denn, dass dies ausdrücklich vorher den Einkauf des Auftraggebers schriftlich bestätigt wurde.

2. Umfang und Ausführung

2.1 Die Einkaufsbedingungen Abraum gelten für die Gewinnung und Einbringung von Abraum, Einbau, Profilierung und den Wegebau sowie die Unterhaltung der notwendigen Abraumstraßen und Wege für die Dauer des Abraumbetriebes nach Angabe der Werksleitung vor Ort des jeweiligen Werkes.

2.2 Die vom Auftraggeber gemachten Angaben sind vom Auftragnehmer in eigener Verantwortung zu überprüfen.

2.3 Der Ablauf der Arbeiten ist mit der zuständigen Bauleitung des Auftraggebers rechtzeitig abzustimmen.

2.4 Zum Auftragsumfang gehört die Bereitstellung sämtlicher zur Ausführung des Auftrages benötigten Maschinen, Geräte, Gerüste, Bauunterkünfte usw. Soweit der Auftraggeber im Einzelfall derartige Gegenstände oder Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, haftet der Auftragnehmer für Gegenstand und dessen Einsatz.

2.5 Sofern der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen dritte Unternehmen heranziehen will, benötigt er vor Abschluss der Unterverträge die Zustimmung des Auftraggebers, die dieser nur aus sachlichem Grund verweigern darf. Der Auftragnehmer hat die Vertragsbedingungen mit dem Unterauftragnehmer auf die Bedingungen des Vertrages mit dem Auftraggeber abzustimmen.

2.6 Die vom Auftraggeber eingesetzte örtliche Bauleitung hat während der Abraumzeit das Weisungsrecht auf der Baustelle.

2.7 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sich die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte den Weisungen des Auftraggebers zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit fügen und sich den üblichen Kontrollverfahren unterwerfen.

2.8 Für die Durchführung der Arbeiten benennt der Auftragnehmer eine verantwortliche, der deutschen Sprache mächtigen und mindestens 18 Jahre alte Unternehmer-Aufsichtsperson, die vom Auftraggeber beim zuständigen Bergamt bestellt wird und die sich ständig auf der Baustelle aufhalten muss.

2.9 Personal des Auftraggebers oder von ihm Beauftragte sind weisungsbefugt gegenüber Personal oder Beauftragten des Auftragnehmers. Die Weisungsbefugnis umfasst alle Arbeiten, die im Zusammenhang mit den Abraumarbeiten stehen. Darüber hinaus kann auch die Reinigung der öffentlichen Straße auf Kosten des Abraumunternehmers angeordnet bzw. der Aushub von Abraum bei schlechten Wetterbedingungen untersagt werden.

2.10 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber eine Liste mit den Namen der Arbeitskräfte einzureichen, die er im Werksbereich beschäftigen will. Die Liste ist ständig auf dem neuesten Stand zu halten. Auf Wunsch hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass für alle eingesetzten Arbeitskräfte der gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherungsschutz sowie eventuell notwendige Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen bestehen. Außerdem ist nachzuweisen, dass die eingesetzten Arbeitskräfte über die entsprechende Qualifizierung im Rahmen ihrer eingesetzten Tätigkeiten verfügen, wie z. B.: Führerscheine, Eignungsnachweise etc. Aus wichtigem Grund kann vom Auftragnehmer eingesetzten Arbeitskräften der Zutritt zum Werksbereich verwehrt werden.

2.11 Arbeiten, die im Werksbereich des Auftraggebers auszuführen sind, dürfen dessen Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidlich behindern. Während der Abraumarbeiten wird die Roherdegewinnung weiterbetrieben. Die dazu benötigten Maschinen und Betriebsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein. Die eventuell in den Förderstrecken liegenden Ankerseile sind zu schonen. Sollte das Anfüllen der Abraummassen zu einer unzulässigen Wassertrübung oder zu Betriebsstörungen der Quarzsandaufbereitung führen, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Unterbrechung der Arbeiten oder eine Änderung der Kippfront anzuweisen. Der Einbau der Stubben muss mindestens 1 m oberhalb der Wasserlinie, und darf nur in gewachsenem Boden (nicht in vorher gekippte Flächen) erfolgen und ist durch Überfahren zu verdichten. Die Kippflächen dienen einer nachfolgenden Rekultivierung und sollten deshalb an allen Stellen mit mindestens 1 m Abraumboden überdeckt werden.

2.12 Es sind alle im Gelände anzutreffenden Bodenklassen, deren Bestimmung Sache des Auftragnehmers ist, abzuräumen. Stubben sind von den Abraumflächen zu entfernen. Die Gesamtfläche ist bis zur Höhe des verwendbaren Rohmaterials abzuräumen. Die anfallenden Massen sind aufzuladen, zu transportieren, sachgemäß und standfest einzubauen, wobei die Generalneigung der fertigen Böschungen 1:3 nicht überschritten werden darf. Die Böschungen an der Abraumfeldgrenze sind nach der gültigen UVV VBG42, 2.1 „Steinbrüche, Gräbereien

Einkaufsbedingungen für Abraum- und Abraumnebenleistungen

Stand: 15.12.2023

und Halden“ anzulegen, bzw. als Endböschung zu gestalten. Der Böschungsfuß ist von der Wasserlinie landeinwärts im Mittel 6 m mit einer Neigung nicht größer als 1:6 anzulegen. Die entsprechende Angabe erhält der Auftragnehmer vom zuständigen Werksleiter des Auftraggebers oder seinem Beauftragten.

2.13 Anzulegende Abraumstraßen und Wege sowie deren Unterhaltung sind für die Dauer des Abraumbetriebes Sache des Auftragnehmers, wobei so zu arbeiten ist, dass Dritte weder gefährdet noch belästigt werden. Ebenso obliegt die Sorgfaltspflicht in Bezug auf Instandhaltung und Sauberhaltung öffentlicher und werkseigener Straßen und Wege dem Auftragnehmer. Nach Beendigung der Abraumarbeiten sind alle Einrichtungen und Vorrichtungen, die für den Abraumbetrieb errichtet werden, zu entfernen. Der ursprüngliche Zustand der für die Abraumarbeiten benutzten öffentlichen und betrieblichen Wege, Straßen und Plätze ist durch den Auftragnehmer wieder herzustellen.

2.14 Auf dem Werksgelände des Auftraggebers dürfen nur die Geräte und Anlagen vorgehalten und betrieben werden, die zur Erfüllung der Abraumaufträge unmittelbar notwendig und uns in einer Aufstellung zur Genehmigung vorzulegen sind. Das Einrichten von Personen-Wohnunterkünften ist nicht erlaubt. Für Arbeitspausen ist ein Bauwagen zu benutzen, desgleichen ein Chemie-WC bereitzustellen.

2.15 Das Lagern von Öl und Treibstoffen in Fässern ist nicht erlaubt. Die Betankung im Tagebaugelände ist ausdrücklich verboten. Die Betankung erfolgt durch Tankwagen. Das Hantieren mit Öl- und Treibstoffkanistern zur Versorgung der Fahrzeuge und Geräte sowie das Betanken darf zur Sicherung des Grundwassers nur auf ölundurchlässigen Standflächen durchgeführt werden, so dass keine Verschmutzung des Bodens erfolgt. Werden ölundurchlässige Flächen hergestellt, sind sowohl das verwendete Dichtmittel wie auch die Öl- bzw. Fettaufnahmemittel durch den Auftragnehmer zu entsorgen. Bei Nichtbeachtung haftet der Auftragnehmer für alle Schäden und Folgeschäden. Wird die Betankung von einem Vorratstank ausgeführt, muss die Anlage mit einer automatischen Überfüllsicherung ausgerüstet sein.

2.16 Bei der Durchführung von Arbeiten obliegt dem Auftragnehmer eine besondere Sorgfaltspflicht im Hinblick auf umweltgefährdende Stoffe.

2.17 Werden im Zusammenhang mit der Durchführung von Arbeiten Schadstoffe, sei es im Erdreich, sei es in geschlossenen Gemäuern oder Behältnissen, oder auf sonstige Weise eingebracht, vermutet oder vorgefunden, ist der Auftraggeber sofort zu

unterrichten und ihm Gelegenheit zur Untersuchung oder zur Durchführung geeigneter Maßnahmen zu geben.

2.18 Der Abtransport oder das Lagern umweltgefährdender Stoffe ist dem Auftragnehmer nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung mit dem Auftraggeber gestattet.

2.19 Alle Gegenstände, die auf das Werksgelände des Auftraggebers verbracht werden, unterliegen der Werkskontrolle. Vor dem An- und Abtransport ist dem örtlichen Beauftragten des Auftraggebers eine schriftliche Aufstellung aller Gegenstände zur Abzeichnung vorzulegen und bei ihm zu hinterlegen. Der Auftragnehmer und seine selbständigen Unterbeauftragten haben ihre Werkzeuge und Geräte sowie die Montageausrüstung vorher eindeutig und unveränderbar mit ihrem Namen oder Firmenzeichen zu kennzeichnen.

2.20 Für örtliche Aufmaße und Mengenberechnungen sind die vom Auftraggeber vorgeschriebenen Formulare zu verwenden.

2.21 Der Auftraggeber kann Änderungen der vereinbarten Leistung auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist (§ 315 BGB). Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen für beide Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

2.22 Sind im Einzelfall Abweichungen von vertraglichen Vorschriften notwendig, so muss der Auftragnehmer hierzu die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einholen.

2.23 Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vom Auftraggeber gewünschte Art der Ausführung, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Sicherheit und Belehrung

3.1 Der Auftragnehmer haftet dafür, dass alle vom Gesetz, von den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften und den sonstigen Fachverbänden vorgeschriebenen Sicherheits- und Schutzvorschriften vollständig eingehalten werden. Sämtliche Arbeiten in Betrieben des Auftraggebers dürfen nur mit Schutzhelm und Schutzschuhen durchgeführt werden. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter den Firmennamen oder Firmenlogo am Schutzhelm und/oder am Arbeitsanzug tragen.

Einkaufsbedingungen für Abraum- und Abraumnebenleistungen

Stand: 15.12.2023

3.2 Vor Beginn der in Auftrag gegebenen Arbeiten hat sich die verantwortliche Aufsichtsperson des Auftragnehmers beim Projektleiter bzw. technischen Sachbearbeiter des Auftraggebers zu melden, um sich einer betrieblich vorgeschriebenen Belehrung zu unterziehen. Die entsprechende Aufsichtsperson des Auftragnehmers wird vom Auftraggeber dem zuständigen Bergamt gemeldet und ist bis zur Beendigung der Arbeiten gem. § 60 Bundesberggesetz (BbergG) für die im ausgehängten Merkblatt festgelegten Sicherheitsvorkehrungen verantwortlich. Bei Beendigung der Arbeiten hat sich die Aufsichtsperson wieder bei dem Projektleiter bzw. technischen Sachbearbeiter des Auftraggebers abzumelden.

3.3 Für sämtliche, mit der Ausführung der Arbeiten betraute Mitarbeiter des Auftragnehmers ist vor Beginn der Arbeiten ein Qualifizierungsnachweis vorzulegen.

3.4 Sollte es im Verlaufe der Arbeiten nötig werden, dass bestimmte Bereiche abgesichert werden müssen, so hat der Auftragnehmer dies nach den gesetzlichen Bestimmungen auf seine Kosten durchzuführen.

4. Preise / Preisstellung / Preise und Gewichte

4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise bis zum Ende des Auftrages, auch bei Verzögerungen in der Auftragsabwicklung, soweit diese nicht vom Auftraggeber zu vertreten sind.

4.2 Die vereinbarten Einheitspreise und Pauschalpreise verstehen sich für sach- und fachgemäß ausgeführte Leistungen, auch wenn sie nicht in jeder Einzelheit beschrieben sind.

4.3 Der Auftragnehmer hat sich vor Ort anhand von eindeutigen Unterlagen über den Schwierigkeitsgrad und den Gesamtaufwand zu informieren. Bei der Vereinbarung der Einheitspreise und Pauschalpreise ist dieses berücksichtigt.

4.4 Ur- und Endaufmaß eines konzessionierten Markscheiders ist die Grundlage für die Abrechnung der abgeräumten Massen. Das Angebot des mit den Vermessungsarbeiten beauftragten Markscheiders wird von beiden Parteien als verbindlich angesehen. Die Kosten tragen je zur Hälfte Auftragnehmer und Auftraggeber. Endaufmaß erfolgt nach Abschluss der Arbeiten. Die aufgrund der Aufmäße ermittelten Massen sind für beide Teile verbindlich.

4.5 Wöchentliche Rapporte über die geleisteten Arbeiten sind der Werksleitung des Auftraggebers vorzulegen. Abschlagszahlungen können monatlich in Anlehnung an diese Wochenrapporte, oder

aufgrund eines gemeinsamen Zwischenaufmaßes in Höhe von 90% geleistet werden.

4.6 Nach Beendigung der Arbeiten behält der Auftraggeber einen im Verhältnis zum Auftragsvolumen angemessenen Betrag von der Schlussrechnung ein, die erst dann zur Auszahlung gelangen, wenn:

- 4.6.1. alle Ein- und Vorrichtungen, die von dem Auftragnehmer auf dem Gelände des Auftraggebers errichtet wurden, restlos entfernt worden sind und
- 4.6.2. alle benutzten öffentlichen und betrieblichen Wege und Straßen wieder in einen einwandfreien Zustand versetzt wurden.

5. Rechnungen / Zahlung

5.1 In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

5.2 Zahlungen werden, wenn nicht anders vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder nach 30 Tagen unverzüglich netto zur Zahlung fällig.

5.3 Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und abgenommen ist, und die ordnungsgemäße, vollständige, fehlerfreie und prüffähig ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der Auftragnehmer Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Auftraggeber aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

5.4 Der Auftraggeber kommt nur in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Auftragnehmers, die nach Eintritt der Fälligkeit des Werklohnes bzw. Kaufpreises erfolgt, nicht zahlt.

5.5 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

5.6 Bei Vorauszahlungen vom Auftraggeber haben Sie auf unser Verlangen hin eine angemessene Sicherheit zu leisten, und zwar mittels einer unbefristeten, selbstschuldnerischen, unwiderruflichen und unter Verzicht auf die Einreden gemäß § 770, Abs. 1 und 2 BGB sowie auf § 771 BGB Bürgschaft einer deutschen Großbank.

Einkaufsbedingungen für Abraum- und Abraumnebenleistungen

Stand: 15.12.2023

5.7 Der Auftraggeber kann gegen sämtliche Forderungen, die der Auftragnehmer gegen ihn hat, mit sämtlichen Forderungen aufrechnen, die ihm, oder denjenigen inländischen Gesellschaften, an denen der Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, gegen den Auftragnehmer zustehen. Die von dieser Klausel erfassten Gesellschaften sind in Ziffer 1.1 gelistet.

5.8 Eine Forderungsabtretung durch den Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers zulässig.

6. Abrechnung nach Stundensätzen

Sofern einzelvertraglich die Abrechnung von Leistungen nach Stundensätzen vereinbart ist, gilt folgendes:

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem, und vom Auftraggeber ausschließlich per Unterschrift anerkanntem, Aufwand zu den zuvor vereinbarten Stundensätzen auf der Basis sogenannter Stundennachweise oder Regieberichte.

Der Auftraggeber hält auf seiner Internetseite eine entsprechende Vorlage „Stundennachweis-Regiebericht“ bereit.

Alle Stundennachweise/Regieberichte müssen enthalten:

- Name der Firma (Auftragnehmer)
- Bestellnummer des Auftraggebers und Berichtsnummer des Auftragnehmers
- Datum, Zeiten des Arbeitsbeginns, die Pausenzeiten, das Arbeitsende und die gesamte abzurechnende Arbeitszeit (Pausenabzug beachten)
- Nennung des/der Ausführenden
- Beschreibung der Tätigkeit
- Ort/Anlage/Gebäude an/in dem die Tätigkeit ausgeführt wurde
- Sofern zuvor vereinbart: etwaige Anfahrtskosten

Soweit Maschinen und Materialien zur Abrechnung kommen sollen, so sind Art, Anzahl und Zeiten ebenfalls auszuweisen. Alle Zeiten sind in Stunden und Minuten anzugeben, die Zeitmessung gilt jeweils am Leistungsort.

Die Stundennachweise sind zeitnah, spätestens zwei Werktage nach der jeweiligen Leistungserbringung, unserem verantwortlichen Firmenvertreter/Projektleiter zur Prüfung und Unterschrift vorzulegen.

Ein im Auftrag genannter Stundenumfang stellt dabei

eine Höchstgrenze dar, die ohne unsere entsprechende schriftliche Genehmigung nicht überschritten werden darf. Damit der anerkannte Stundennachweis/Regiebericht zur Abrechnung gelangen kann muss er vollständig ausgefüllt sein und zusammen mit der jeweiligen Rechnung eingereicht werden.

7. Abnahme

7.1 Nach Beendigung der Arbeiten erfolgt die Abnahme. Ist vom Auftragnehmer der Nachweis erbracht worden, dass der Auftrag vertragsgemäß ausgeführt wurde, wird in einem Abnahmeprotokoll die Abnahme bestätigt.

7.2 Stellen sich bei dieser Abnahme Mängel heraus, so kann die Erklärung der Abnahme unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Beseitigung erfolgen.

7.3 Ist eine Wiederholung der Abnahme erforderlich, gehen alle hiermit im Zusammenhang stehenden Kosten zu Lasten des Auftragnehmers. Kann der Auftragnehmer auch mit der zweiten Wiederholung nicht den Nachweis erbringen, dass die vereinbarten Leistungen erbracht worden sind, ist die Abnahme fehlgeschlagen und es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

7.4 Die Abnahme wird nicht durch Ingebrauchnahme ersetzt.

8. Haftung für Terminüberschreitungen

8.1 Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er das dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8.2 Terminverzögerungen, auch solche, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu melden.

8.3 Witterungsbedingte Stillstände und daraus resultierende Terminüberschreitungen gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers.

8.4 Terminverschiebungen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, verschieben die Terminalsicherung ohne Mehrkosten entsprechend.

8.5 Werden vereinbarte Fristen aus Gründen, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, überschritten, so ist der Auftraggeber berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des für die verspätete Lieferung oder Leistung vereinbarten Netto-Preises, höchstens jedoch 5 % der Netto-Gesamtvertragssumme zu berechnen. Unterbleibt bei der Annahme der

Einkaufsbedingungen für Abraum- und Abraumnebenleistungen

Stand: 15.12.2023

Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche sind nicht ausgeschlossen, werden jedoch auf die Vertragsstrafe angerechnet.

8.6 Bei Verzug des Auftragnehmers kann der Auftraggeber außerdem nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die von dem Auftragnehmer noch nicht erbrachte Lieferung/Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durchführen lassen.

8.7 Statt der Maßnahmen gemäß vorstehendem Absatz kann der Auftraggeber bei Verzug des Auftragnehmers nach dem ergebnislosen Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist den Vertrag kündigen. Ein bis zu dem Zeitpunkt der Kündigung fällig gewordene Vertragsstrafe bleibt hiervon unberührt.

9. Haftung und Versicherungen

9.1 Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für sämtliche bei der Durchführung des Auftrages auf dem Abraumgelände, dem Transportweg und auf der Kippe eintretende Störungen oder Schäden. Das gilt auch für sämtliche Folgen unterlassener Sicherheitsmaßnahmen, der Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschriften sowie für Beschädigungen öffentlicher Wege und Straßen beim An- und Abtransport von Geräten.

9.2 Sofern der Auftraggeber von Dritten für Schäden in Anspruch genommen wird, die der Auftragnehmer oder sein Personal zu vertreten hat, so stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen derartigen Forderungen frei. Wird der Auftraggeber von einem Dritten wegen eines in Zusammenhang mit der vertraglichen Leistungserfüllung entstandenen Schadens in Anspruch genommen, den Angestellte oder Arbeiter des Auftragnehmers oder dessen Nachunternehmer verursacht oder mit verursacht haben, so ist der Auftragnehmer auch dann zu Regress verpflichtet, wenn er oder sein Nachunternehmer die Personen, denen sie sich zur Erfüllung Ihrer Leistung bedienen, sorgfältig ausgewählt und überwacht haben.

9.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten eine Haftpflichtversicherung mit den Pauschaldeckungssummen von mindestens

- EUR 2 Mio. für Personen und
- EUR 2 Mio. für Sach- und Vermögensschäden einschl. Gewässerschadenrisiko

abzuschließen und sie für die Dauer der Vertragsbeziehung aufrecht zu erhalten, soweit eine Versicherung in diesem Umfang bei ihm nicht besteht.

9.4 Der Abschluss dieser Versicherung ist dem Auftraggeber durch Vorlage der Versicherungspolice nachzuweisen. Durch den Nachweis dieses Versicherungsschutzes wird seine Haftung weder dem Grunde noch der Höhe nach eingeschränkt.

10. Mängelhaftung / Gewährleistung

10.1 Der Auftragnehmer garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand des Wissens, der Technik und den Wissenschaften, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden der BRD, der EU und des Bestimmungslandes entsprechen.

10.2 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der den Gegenstand der Bestellung bildenden Gesamtleistung.

10.3 Der Auftragnehmer hat für seine Lieferungen und Leistungen fünf Jahre Gewähr zu leisten, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang.

10.4 Wenn Mängel vor oder bei Gefahrübergang festgestellt werden oder während der o. g. Frist auftreten, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten nach Wahl des Auftraggebers entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu leisten. Die Wahl des Auftraggebers ist nach billigem Ermessen zu treffen.

10.5 Führt der Auftragnehmer die Nacherfüllung (max. 2 Versuche) nicht innerhalb einer vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen Frist aus, stehen dem Auftragnehmer die gesetzlichen Rechte zu.

10.6 Die vorbezeichneten Ansprüche verjähren nach einem Jahr seit Anzeige des Mangels, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der in Absatz 10.2 genannten Verjährungsfrist.

10.7 Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

10.8 Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Nacherfüllung neu liefert oder nachbessert, beginnt die genannte Frist erneut zu laufen.

Einkaufsbedingungen für Abraum- und Abraumnebenleistungen

Stand: 15.12.2023

11. Zeichnungen und andere Unterlagen

11.1 Vor Beginn der Arbeiten sind sämtliche Zeichnungen mit dem Auftraggeber durchzusprechen. Nach Ausführung der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Zeichnungen, Berechnungen und andere die Lieferung/Leistung betreffende technische Unterlagen in der geforderten Anzahl und Ausführung bis spätestens zur Abnahme zu übersenden. Sie sind auf den entsprechenden neuesten Stand zu bringen, nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber, sobald vom Auftragnehmer nachträgliche Änderungen vorgenommen werden. Nachträgliche Änderungen bedürfen stets der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers.

11.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber kostenlos das Eigentum an ihnen zu übertragen. Das geistige Eigentum wird hierdurch nicht berührt. Der Auftraggeber oder Dritte dürfen sie zur Ausführung von Instandhaltungen und Änderungen und zur Anfertigung von Ersatzteilen unentgeltlich benutzen. Der Auftraggeber behält sich das Urheberrecht an allen von ihm zur Verfügung gestellten Zeichnungen und Unterlagen vor.

11.3 Durch die Zustimmung des Auftraggebers zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird die Verantwortung des Auftragnehmers für die Lieferungen und Leistungen nicht berührt. Soweit der Auftragnehmer nicht schriftlich widerspricht, gilt dies auch für Vorschläge und Empfehlungen des Auftraggebers sowie für zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber besprochene Änderungen.

11.4 Die Unterlagen (z. B. Zeichnungen, Aufmaße etc.) sind generell unverzüglich (d. h., wenn sie für die Durchführung des Auftrages oder der Aufträge nicht mehr benötigt werden) an uns, auf Ihre Kosten zurückzusenden.

12. Werkzeuge, Formen, Muster Geheimhaltung

12.1 Soweit von dem Auftraggeber Geräte, Werkzeuge, Profile, Zeichnungen, Normenblätter und sonstige Unterlagen überlassen werden, dürfen diese ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern.

Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Auftrag-

geber ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt.

12.2 Vom Auftraggeber erlangte Informationen wird der Auftragnehmer, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt geworden sind, Dritten nicht zugänglich machen. Soweit der Auftraggeber einer Weitergabe von Aufträgen an Dritte zugestimmt hat, sind diese vom Arbeitnehmer entsprechend schriftlich zu verpflichten.

13. Materialbeistellungen

13.1 Materialbeistellungen bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind unentgeltlich getrennt von im Eigentum des Auftragnehmers stehenden Gegenständen zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist ausschließlich nur für Aufträge des Auftraggebers zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten.

13.2 Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt nur für den Auftraggeber. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Auftraggeber und Auftragnehmer darüber einig, dass der Auftraggeber im Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den Auftraggeber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

14. Eigentumsvorbehalt

14.1 Sofern der Auftraggeber Teile dem Auftragnehmer beistellt, behält der Auftraggeber sich das Eigentum an diesen Teilen vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für den Auftraggeber vorgenommen. Wird Vorbehaltsware des Auftraggebers mit anderen, dem Auftraggeber nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache des Auftraggebers (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erfolgt die Verarbeitung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Auftraggeber.

14.2 Den einfachen Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber an. Der Auftraggeber kann die gelieferte Ware ohne jede Einschränkung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang verwenden und weiterveräußern.

Einkaufsbedingungen für Abraum- und Abraumnebenleistungen

Stand: 15.12.2023

14.3 Soweit die dem Auftraggeber zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, ist der Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl des Auftraggebers verpflichtet.

14.4 Sonstige Eigentumsvorbehaltsrechte und sonstige Sicherungsrechte des Auftragnehmers, ganz gleich in welcher Form, welchen Inhalts, Wirkung und Reichweite, erkennt der Auftraggeber nicht an und widerspricht diesen hiermit ausdrücklich. Dies gilt insbesondere für die Abtretung aufgrund verlängerten Eigentumsvorbehalts.

15. Kündigung des Vertrages Sonderkündigungsrecht

15.1 Der Auftraggeber ist zur (vorzeitigen) Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn:

- der Auftragnehmer gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstößt und diese trotz Abmahnung nicht einhält.
- die vereinbarte Abraumleistung um mehr als 20% unterschritten wird. Grundlage für diesen Rücktritt sind Störungen im Betriebsablauf und der Nachweis der Mindermengen durch Aufmaß eines amtlich bestellten Vermessungsingenieurs.

15.2 Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet, so ist der Auftraggeber berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts kann der Auftraggeber für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung oder bisher getätigte Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

15.3 Wird die Kündigung vom Auftraggeber wegen Vertragsverletzung des Auftragnehmers ausgesprochen, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie vom Auftraggeber bestimmungsgemäß verwendet werden können. Die Abrechnung erfolgt auf Vertragsbasis. Der dem Auftraggeber zu ersetzende Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt. Das gleiche gilt hinsichtlich eines etwa fällig gewordenen Terminalsicherungsbetrages.

16. Unfallverhütung, Emissionsbegrenzung, Immissionsschäden, Brandschutz

16.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, den Schutz der Umwelt, den Transport gefährlicher Güter und den Brandschutz betreffenden Gesetze, Verordnungen, und Vorschriften einschließlich der Merkblätter der Berufsgenossenschaften und des Verbandes der Sachversicherer einzuhalten, soweit sie für die Durchführung der Lieferung/ Leistung einschlägig sind.

16.2 Der Auftragnehmer hat sich bei den zuständigen Fachkräften des Auftraggebers für den Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Umweltschutz- und den Brandschutz über für den Erfüllungsort bestehenden Auflagen, Unfallverhütungs-, Umweltschutz- und Brandschutzvorschriften zu unterrichten. Die erforderlichen Maßnahmen sind jeweils mit den genannten Fachkräften abzustimmen.

16.3 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sich alle von ihm eingesetzten Arbeitskräfte sicherheits-, umweltschutzgerecht und brandschutzbewusst verhalten.

16.4 Brandschutztechnische Forderungen der Werks-/Betriebsfeuerwehr oder des Brandschutzbeauftragten sind in jedem Fall zu erfüllen. Sind mit Feuergefahr verbundene Arbeiten an brand- und/oder explosionsgefährdeten Anlagen wie Ölbehälter, Kabelanlagen usw. oder in ihrer Nähe nicht zu vermeiden, so dürfen sie nur mit Genehmigung des zuständigen Betriebsleiters durchgeführt werden. Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist vom Auftragnehmer eine geschulte Brandwache zu stellen. Nach Beendigung der Arbeiten sind Nachkontrollen durchzuführen. Dies gilt auch für Demontage- und Verschrottungsarbeiten.

16.5 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber und die von diesem mit der Durchführung oder Überwachung der Unfallverhütung, des Umweltschutzes, der Gefahrgutbestimmungen und der Bauleitung betrauten Personen von allen Ansprüchen frei, die gegen den Auftraggeber oder die vorgenannten Personen wegen Schäden gerichtet werden, die aus einer Verletzung der von dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Durchführung der Lieferung/Leistung zu beachtenden Vorschriften entstehen. Dies gilt auch für Ansprüche wegen der Ausführung von Arbeiten an Einrichtungen Dritter (z. B. Ver- und Entsorgungsleistungen) entstehender Schäden; über derartige Einrichtungen Dritter hat sich der Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn bei allen zuständigen Stellen genau zu unterrichten. Tritt ein Schaden ein, sind die Auftraggeber und sonst zuständige Stellen zu verständigen.

Einkaufsbedingungen für Abraum- und Abraumnebenleistungen

Stand: 15.12.2023

17. Geheimhaltung

17.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm durch den Auftraggeber zur Kenntnis gelangenden Informationen (z.B. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Daten sowie deren Ablauf und Ergebnisse, sonstige technische oder kaufmännische Informationen jeder Art) vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Dritte dürfen die Informationen in keiner Weise zur Kenntnis gebracht werden; hiervon ausgenommen sind Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen, soweit sie die Informationen zur Durchführung des Vertrages benötigen.

17.2 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertrages.

17.3 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nicht hinsichtlich solcher Informationen, die

- allgemein bekannt sind oder
- dem Auftragnehmer durch einen Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung zur Kenntnis gelangt sind.

17.4 Soweit der Auftragnehmer geheimhaltungspflichtige Informationen in elektronischer Form erhält oder speichert, hat er sie wie personenbezogene Daten entsprechend dem BDSG gegen unbefugten Zugriff zu schützen.

17.5 Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter und sonstige Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, entsprechend den vorstehenden Regelungen zur Geheimhaltung zu verpflichten und dafür zu sorgen, dass die Verpflichtung eingehalten wird.

18. Insolvenz des Auftragnehmers, Rücktritt

18.1 Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet, so ist der Auftraggeber berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts kann der Auftraggeber für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung und bisher getätigte Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

18.2 Wird der Rücktritt vom Vertrag vom Auftraggeber wegen einer vom Auftragnehmer verschuldeten Pflichtverletzung ausgesprochen, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie vom Auftraggeber bestimmungsgemäß verwendet werden können. Der

dem Auftraggeber entstehende Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

19. Datenschutzklausel

Auftraggeber und Auftragnehmer sind berechtigt, im Rahmen der Geschäftsbeziehungen Daten über den Geschäftspartner entsprechend der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu speichern und zu verarbeiten, soweit dies für die Abwicklung des Geschäfts erforderlich ist.

20. Umweltgerechter Einkauf

20.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Leistungen unter steter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen und Normen sowie dem Stande der Technik entsprechend zu erbringen.

Der Auftragnehmer gewährleistet eine umweltschonende Leistungserbringung und beachtet insbesondere die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Umwelthaftungsgesetzes (UHG) einschließlich sämtlicher jeweils gültiger Durchführungsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Dies umfasst die Auswahl umweltfreundlicher und recyclingfähiger Einsatzstoffe, emissionsarmer, schadstoffarmer, demontage- und rückbaufreundlicher Konstruktionen sowie energie- und ressourcensparender Lösungen. Stoffe und Zubereitungen, die gemäß Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) verboten sind, dürfen nicht angewendet werden.

20.2 Wenn gelieferte Produkte nicht den vereinbarten Anforderungen gemäß vorstehender Ziff. 20.1 entsprechen, ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers zur Rücknahme oder ordnungsgemäßen sowie schadlosen Entsorgung der von ihm gelieferten Produkte oder Teilen hiervon verpflichtet. Sofern der Auftragnehmer die Entsorgung von Produkten, Bauteilen und Einsatzstoffen für den Auftraggeber vornimmt, muss der Auftragnehmer eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung gemäß KrWG einschließlich der jeweils geltenden Durchführungsverordnungen sicherstellen und dies dem Auftraggeber auf Anfrage nachweisen. Der Auftragnehmer kann die Entsorgungsleistung selbst erbringen oder durch einen qualifizierten Unterauftragnehmer erbringen lassen. Die Beauftragung eines Unterauftragnehmers bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. In diesem Fall muss die Entsorgung bei einem registrierten Entsorgungsfachbetrieb gemäß KrWG vorgenommen und dem Auftraggeber auf Anfrage nachgewiesen werden. Einzelheiten zur Entsorgung werden zu angemessenen, marktüblichen bzw. wettbewerbsfähigen Bedingungen schriftlich gesondert vereinbart.

Einkaufsbedingungen für Abraum- und Abraumnebenleistungen

Stand: 15.12.2023

21. Mindestlohnzusicherung

21.1 Der Auftragnehmer erklärt und verpflichtet sich, seine eigenen Arbeitnehmer – insbesondere sofern sie zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber herangezogen werden – entsprechend den jeweils gültigen Regelungen des Mindestlohngesetzes zu beschäftigen, ihnen insbesondere das im Mindestlohngesetz vorgesehene Mindestentgelt zu bezahlen.

21.2 Der Auftragnehmer wird auf Nachfrage gegenüber dem Auftraggeber unverzüglich unter Vorlage geeigneter Dokumente (insbesondere Arbeitszeitchronik und Lohnabrechnungen) oder durch ein Testat eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Mitglieds der rechts- und steuerberatenden Berufe den Nachweis führen, dass er die jeweils gültigen Regelungen des Mindestlohngesetzes einhält und eingehalten hat, insbesondere das vorgesehene Mindestentgelt zahlt.

21.3 Sollte sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber eines weiteren Werkunternehmers, Dienstleisters oder sonstigen Subunternehmers bedienen, so verpflichtet er sich, diesen ebenfalls einer umfassenden Nachweispflicht zur Einhaltung der Regelungen des Mindestlohngesetzes zu unterwerfen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin auf Nachfrage des Auftraggebers, diesem eine Kopie des Nachweises der Einhaltung des Mindestlohngesetzes durch den Nachunternehmer zur Verfügung zu stellen.

21.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Einhaltung der Regelungen des Mindestlohngesetzes durch die von ihm beauftragten Werkunternehmer, Dienstleister oder sonstige Subunternehmer regelmäßig sowie im Einzelfall aus konkretem Anlass zu überprüfen und dem Auftraggeber unaufgefordert und unverzüglich das Ergebnis dieser Überprüfung mitzuteilen.

21.5 Für den Fall, dass der Auftragnehmer den vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommt oder im Falle falscher Angaben zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis zum Auftragnehmer ohne Einhaltung einer Frist zu beenden. Ein solches Kündigungsrecht besteht auch dann, wenn ein vom Auftragnehmer beauftragter Werkunternehmer, Dienstleister oder sonstiger Nachunternehmer, dessen Mitarbeiter zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber eingesetzt werden, die Regelungen des Mindestlohngesetzes nicht einhält.

Die Behauptung eines Verstoßes gegen die Regelungen des Mindestlohngesetzes ist ausreichend, wenn der Auftragnehmer nicht binnen einer Frist von 10 Tagen nach Kenntnis von der Behauptung diese vollständig und nachweisbar widerlegen kann. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht.

21.6 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jeglichen aus dem Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen oder der Kündigung des Vertrages unmittelbar oder mittelbar entstehenden Schaden zu ersetzen.

21.7 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf erstes Auffordern hin von jeglichen Forderungen und Ansprüchen Dritter, auch solcher durch Subunternehmer, Dienstleister und sonstige Nachunternehmer des Auftragnehmers sowie etwaigen Bußgeldzahlungen wegen des Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung freistellen, sofern sie auf eine Zuwiderhandlung des Auftragnehmers gegen eine der sich aus dieser Erklärung ergebenden Verpflichtungen beruht.

Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer im Falle der Inanspruchnahme zudem die Stellung von angemessenen, sich an der möglichen Schadenhöhe orientierenden Sicherheiten verlangen.

22. Anforderungen nach dem Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten [nachfolgend Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG]

22.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in seinen Lieferketten einzuhalten, um menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken zu vermeiden und/oder die Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten zu beenden. Die Lieferkette bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen des Auftraggebers. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden. Die vorstehend genannten Pflichten und Risiken sind so zu verstehen, wie sie im LkSG in seiner jeweils gültigen Fassung definiert sind (die aktuelle Fassung des LkSG kann unter dem folgenden Link heruntergeladen werden:
www.gesetze-im-internet.de/lksg/index.html).

22.2 Um dem Auftraggeber die Erfüllung seiner Pflichten nach dem LkSG zu ermöglichen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, im Zusammenhang mit der Lieferung von Produkten und/oder der Erbringung von Dienstleistungen die im LkSG beschrie-

Einkaufsbedingungen für Abraum- und Abraumnebenleistungen

Stand: 15.12.2023

benen menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten einzuhalten und die Erwartung der Erfüllung dieser Pflichten auch gegenüber seinen eigenen Lieferanten entlang seiner Lieferkette angemessen zu adressieren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Durchführung von Risikoanalysen und er verpflichtet sich, unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, wenn er im Rahmen einer Risikoanalyse ein Risiko feststellt. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, Risiken zu vermeiden und Verstöße gegen die menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten zu beenden. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, seine leitenden Angestellten und Mitarbeiter anzuweisen, die menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten einzuhalten und Schulungen für seine leitenden Angestellten und Mitarbeiter bezüglich der Einhaltung der Pflichten durchzuführen.

22.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Erfüllung der sich aus dieser Ziffer 22 ergebenden Pflichten zu dokumentieren und jeweils zum 1. Januar eines Jahres dem Auftraggeber einen Bericht über die Erfüllung seiner Pflichten im abgelaufenen Jahr zu übermitteln. Sofern der Auftraggeber bis zum 1. März eines Jahres keinen Bericht erhält, wird seitens des Auftraggebers vermutet, dass keine menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken seitens des Auftragnehmers identifiziert wurden.

22.4 Der Auftraggeber hat das Recht, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung Audits beim Auftragnehmer durchzuführen, um die Einhaltung der Verpflichtungen des Auftragnehmers gemäß dieser Ziffer 22 entweder selbst und/oder durch beauftragte Auditoren sicherzustellen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber und/oder dem Auditor alle Daten, erforderliche Dokumente und sonstigen Informationen in schriftlicher, mündlicher und/oder elektronischer Form zur Verfügung stellen, die der Auftraggeber und/oder der Auditor für die Durchführung des Audits anfordert. Im Rahmen des Audits ist es dem Auftraggeber und/oder dem Auditor zudem gestattet, Gespräche mit den Mitarbeitern sowie einem eventuellen Betriebsrat oder einer anderen Mitarbeitervertretung des Auftragnehmers in Abwesenheit des Auftragnehmers zu führen. Die berechtigten Geheimhaltungsinteressen des Auftragnehmers sind zu berücksichtigen. Ein Audit hat nach angemessener Vorankündigungsfrist zu den üblichen Geschäftszeiten zu erfolgen. Informationen, die der Auftraggeber aus einem solchen Audit erlangt, darf er nur zur Erfüllung der eigenen Verpflichtungen aus des LkSG verwenden, es sei denn, diese Informationen waren dem Auftragnehmer bereits vor dem Audit bekannt oder der Auftragnehmer hat diese Informationen von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht erhalten.

22.5 Stellt der Auftraggeber den Verdacht einer Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht durch den Auftragnehmer oder einen der Zulieferer des Auftragnehmers fest, ist der Auftragnehmer verpflichtet, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen und auszuführen oder seine Zulieferer dazu zu veranlassen, solche Maßnahmen zu ergreifen und auszuführen, wie sie vom Auftraggeber in angemessener Weise schriftlich verlangt werden.

22.6 Sofern der Auftraggeber die Verletzung einer menschenrechtlichen oder einer umweltbezogenen Pflicht oder das unmittelbare Bestehen einer solchen Pflichtverletzung beim Auftragnehmer oder dessen Zulieferer feststellt, ist der Auftraggeber berechtigt, die Lieferbeziehung zum Auftragnehmer während der Bemühungen zur Umsetzung von Korrekturmaßnahmen zeitweilig zu unterbrechen und geschuldete Leistungen zurückzubehalten.

22.7 Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer unverzüglich

22.7.1. gemeinsam mit dem Auftraggeber ein Konzept zur Beendigung der Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht einschließlich eines konkreten Zeitplans für dieses Konzept zu erstellen und

22.7.2. die vom Auftraggeber nach billigem Ermessen verlangten Maßnahmen zur Durchführung dieses Konzepts umzusetzen.

22.8 Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn

22.8.1. der Auftragnehmer seine Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 22 in nicht nur unerheblichen Maße nicht erfüllt,

22.8.2. die Umsetzung des Konzepts gemäß vorstehender Ziffer 22.6. die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht nicht innerhalb eines im Plan festgelegten Zeitplans behoben hat.

22.9 Sofern der Auftragnehmer schuldhaft gegen eine Verpflichtung aus dieser Ziffer 22 verstößt, stellt er den Auftraggeber hinsichtlich aller Schäden, Kosten und Aufwendungen (hinsichtlich Kosten und Aufwendungen, soweit diese üblich, angemessenen und nachgewiesen sind) frei. Der Einwand des Mitverschuldens (§ 254 BGB) bleibt unberührt.

Quarzwerke GmbH, Quarzwerke Witterschlick GmbH
Amberger Kaolinwerke Eduard Kick GmbH & Co. KG, Caminauer Kaolinwerke GmbH

Einkaufsbedingungen für Abraum- und Abraumnebenleistungen

Stand: 15.12.2023

**23. Gerichtsstand, anwendbares Recht,
Erfüllungsort**

23.1 Gerichtsstand ist, wenn der Auftragnehmer Kaufmann ist, der Ort, von dem aus die Bestellung erteilt wurde. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

23.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes vom 11.4.1980.

23.3 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der jeweilige Firmensitz des Auftraggebers (vgl. Ziff. 1.1). Erfolgt die Lieferung nicht an den Sitz des jeweiligen Auftraggebers, ist Erfüllungsort der Lieferort.